

TSG DanceXpress Urmitz

INHALTSVERZEICHNIS

<u>NAME UND SITZ, ZWECK, GESCHÄFTSJAHR</u>	<u>2</u>
§ 1 NAME UND SITZ	2
§ 2 ZWECK	2
§ 3 GESCHÄFTSJAHR	2
<u>MITGLIEDSCHAFT</u>	<u>3</u>
§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 5 AUFNAHME	3
§ 6 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
§ 8 BEITRÄGE	4
<u>VERWALTUNG</u>	<u>4</u>
§ 9 ORGANE	4
§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	4
§ 11 KREISVERSAMMLUNGEN	6
§ 12 VORSTAND	6
§ 13 SPORTORDNUNG	7
§ 14 GESCHÄFTSORDNUNG	7
§ 15 SICHERUNG DER GEMEINNÜTZIGKEIT	8
§ 16 AUFLÖSUNG DES CLUBS	8
§ 17 SCHLUSSBESTIMMUNG	8

TSG DanceXpress Urmitz

NAME UND SITZ, ZWECK, GESCHÄFTSJAHR

§ 1 NAME UND SITZ

Der Club wurde am 2023-05-26 gegründet und führt den Namen TSG DanceXpress Urmitz. Sitz und Gerichtsstand ist Urmitz/ Koblenz. Zum Zeitpunkt der Satzungserstellung ist der Verein noch nicht im Vereinsregister eingetragen. Der Vereinsname wird nach Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein) tragen.

§ 2 ZWECK

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:

- Förderung des Tanzsportes
- Förderung der Jugendhilfe
- Die selbstlose Unterstützung von Personen mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Errichtung oder Unterhaltung von Sportanlagen
- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, auch für Kinder und Jugendliche sowie für Menschen mit geistigen und körperlichen Beeinträchtigungen
- Veranstaltung von Tanzturnieren, sowie die Beteiligung an entsprechenden Veranstaltungen

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

TSG DanceXpress Urmitz

MITGLIEDSCHAFT

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitgliedschaft im Turnierkreis
2. Mitgliedschaft im Gesellschaftskreis
3. Mitgliedschaft im Jugendkreis
4. Fördernde Mitgliedschaft
5. Ehrenmitgliedschaft

§ 5 AUFNAHME

Sowohl Einzelpersonen als auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden. Nach der Einreichung eines schriftlichen Mitgliedsantrags entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die Aufnahme und bestätigt diese nach positivem Entscheid. Die Mitgliedschaft tritt in Kraft, sobald die erste Beitragszahlung erfolgt ist.

§ 6 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist zum Quartalsende. Bereits vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:

- a) grober und wiederholter Verstoß gegen die Zwecke des Clubs,
- b) schwere und wiederholte Schädigung des Ansehens des Clubs oder unehrenhaftes Verhalten,
- c) grober oder wiederholter Verstoß gegen die Clubkameradschaft und Störung des Clubfriedens.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben. Der Beschluss des Vorstands wird mit schriftlicher Erklärung an das betroffene Mitglied rechtskräftig. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben. Der Vorstand beruft zum abschließenden Beschluss unverzüglich eine Mitgliederversammlung ein. Die Rechtskraft ist bis dahin aufgeschoben.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es für mehr als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

TSG DanceXpress Urmitz

Mit Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Club. Rückständige Beiträge sind zu entrichten.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder, ab dem 16. Lebensjahr sind bei der Mitgliederversammlung sowohl teilnahme- als auch stimmberechtigt.

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt; jedoch nicht stimmberechtigt.

Die Ausnahme hiervon bilden der Jugendsprecher und sein Stellvertreter. Sie sind sowohl teilnahme- als auch stimmberechtigt, sobald sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder haben entsprechend ihrer Mitgliedschaft Anspruch auf Teilnahme an den Trainingsveranstaltungen ihres Kreises.

Die Mitglieder sind zur Beachtung der Satzung und der von den Cluborganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen verpflichtet.

§ 8 BEITRÄGE

Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Zeitpunkt und Form der Erhebung bestimmt der Vorstand.

Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

VERWALTUNG

§ 9 ORGANE

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Vorstand beruft alljährlich binnen 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Zu jeder Mitgliederversammlung muss unter Bekanntmachung der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen,

- a) wenn dies im Interesse des Clubs erforderlich ist,

TSG DanceXpress Urmitz

b) wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Clubs; sie ist besonders zuständig für

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- b) Beschlussfassung und Entlastung,
- c) Festsetzung der Beiträge,
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- e) Satzungsänderungen.
- f) Die Mitgliederversammlung überträgt das Recht zum Verfassen der Ehrenordnung sowie das Recht zur Ernennung von Ehrenmitgliedern auf den Vorstand.
- g) Auflösung des Clubs,

Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge zu Punkten der Tagesordnung sind immer zulässig. Andere Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn 2/3 der erschienenen Mitglieder dem zustimmen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Es darf über diese Punkte nur entschieden werden, wenn der Hinweis darauf in der Einberufung zur Mitgliederversammlung enthalten war.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Bei Wahlen gilt der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt. Bei Stimmengleichheit ist erneut zu wählen. Nach dem dritten erfolglosen Wahlgang entscheidet das Los.

Die Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt. Beantragt ein Mitglied geheime Wahl, ist diese geheim durchzuführen.

Das Stimmrecht kann nur von Anwesenden ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung kann die Leitung der Wahlen einem Wahlvorstand übertragen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedes Mitglied hat das Recht, eine Kopie des Protokolls zu verlangen.

TSG DanceXpress Urmitz

§ 11 KREISVERSAMMLUNGEN

Der jeweilige Sprecher des

- a) Turnierkreises
- b) Gesellschaftskreises
- c) Jugendkreises (= Jugendsprecher).

beruft einmal jährlich eine Versammlung seines Kreises ein. Hierzu ist spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen.

Die Kreisversammlung des Clubs ist zuständig für den Wahlvorschlag ihres Vertreters und die Diskussion der Belange, die nur den jeweiligen Kreis betreffen.

Die Kreisversammlung des Jugendkreises wählt außerdem jährlich den Jugendsprecher und seinen Stellvertreter. Die Organisation dieser Versammlung obliegt dem Jugendwart.

Die Vorschriften über die Mitgliederversammlung (§ 10) gelten entsprechend, soweit hier nichts anderes bestimmt ist.

§ 12 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Beisitzer
- d) Schatzmeister
- e) Sportwart
- f) Pressewart (Internet + Social-Media Beauftragte)
- g) Jugendwart
- h) Technischen Leiter Clubhaus / Tanzsportzentrum

Die Positionen a) bis e) bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Stellvertreter des 1. Vorsitzenden ist zuerst der 2. Vorsitzende, dann der Sportwart, dann der Schatzmeister.

Auf ein Vorstandsmitglied können zwei Ämter vereinigt werden, wenn die Mitgliederversammlung außerstande ist, alle Ämter zu besetzen. Der 1. Vorsitzende kann jedoch nicht gleichzeitig einer der 2. Vorsitzende sein.

Das Vorstandsmitglied „Jugendwart“ wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag gewählt.

TSG DanceXpress Urmitz

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von vier Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand ist nach Einberufung und Anwesenheit von 3 geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Es gilt der Mehrheitsbeschluss.

Der Vorstand ist zuständig und verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte des Clubs. Es ist den Weisungen der Mitgliederversammlung unterworfen

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Sportwart, der Schatzmeister; jeder für sich allein.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beauftragt der Vorstand ein Clubmitglied mit der kommissarischen Führung der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13 SPORTORDNUNG

Für den gesamten Sportverkehr gilt die Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes

Die Regelung aller Angelegenheiten, die eigene Turniere oder Einladungen zu fremden Turnieren betreffen, obliegt im Einvernehmen mit dem Vorstand dem Sportwart.

§ 14 GESCHÄFTSORDNUNG

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt - soweit die Satzung nichts anderes sagt -:

1. Aufgaben der Vorstandsmitglieder,
2. Umfang der Vertretungsmacht,
3. Beschluss über Erlass oder Stundung von Beiträgen,
4. Aufnahmeverfahren,
5. Ehrenordnung.

TSG DanceXpress Urmitz

§ 15 SICHERUNG DER GEMEINNÜTZIGKEIT

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Urmitz, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung zu verwenden hat.

§ 16 AUFLÖSUNG DES CLUBS

Zur Auflösung des Clubs ist die 3/4-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Die beabsichtigte Auflösung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 17 SCHLUSSBESTIMMUNG

Die Satzung ist jedem Mitglied auf sein Verlangen auszuhändigen.

ÄNDERUNGSHISTORIE

2023-05-26	Erstellung im Rahmen der Gründungssitzung
2023-06-18	Änderung an §1 Privatadresse von Hr. Thomas Renkel entfernt und Namenszusatz „e.V.“ hinzugefügt
2023-06-20	Änderung an §2 Passus der Gemeinnützigkeit nach Vorgaben des Finanzamtes ergänzt
	Anpassungen gemäß den Vorgaben des Amtsgerichts Klarstellung im Namen in §1 Ergänzungen zum Aufnahmeverfahren der Mitglieder in §5 Teilnahmeberechtigung für Mitglieder unter 16 Jahren ergänzt in §7
2023-09-20	Konsistente Namensgebung zum Vorstand (war tlws. mit Präsidium betitelt) Anpassungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung in §10 Anpassungen im Bereich der Kreisversammlungen und Klarstellung Jugendwart/ Jugendsprecher in §11 Korrektur "Sitzung" durch "Satzung" in §17
	Änderung an §5 Ergänzung um Entscheidungsverfahren über Bestätigung der Mitgliederanträge Änderung an §6
2023-12-03	Anpassung der Kündigungsfrist, sowie Löschung doppelter Absatz Änderung an §7 Konkretisierung des Sitz-/ und Stimmrechtes der unter 16-Jährigen